



# A m t s b l a t t

für den  
Landkreis Rotenburg (Wümme)

---

Nr. 14

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.07.2010

34. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

---

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6 c „Stadtkern II“ der Stadt Visselhövede vom 14. Juli 2010

Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum vom 6. Mai 2010

Satzung der Samtgemeinde Sottrum über die Benutzung des Freibades in Sottrum vom 6. Mai 2010

Satzung der Samtgemeinde Sottrum über die Straßenreinigung im Gebiet der Samtgemeinde Sottrum (Straßenreinigungssatzung) vom 6. Mai 2010

Verordnung der Samtgemeinde Sottrum über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sottrum (Straßenreinigungsverordnung) vom 6. Mai 2010

1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Hepstedt vom 3. Juni 2010

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2010 vom 30. Juni 2010

1. Satzung (Ersetzungssatzung) zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Sittensen vom 24. Juni 2010

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Sittensen vom 24. Juni 2010

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **D. Berichtigungen**

---

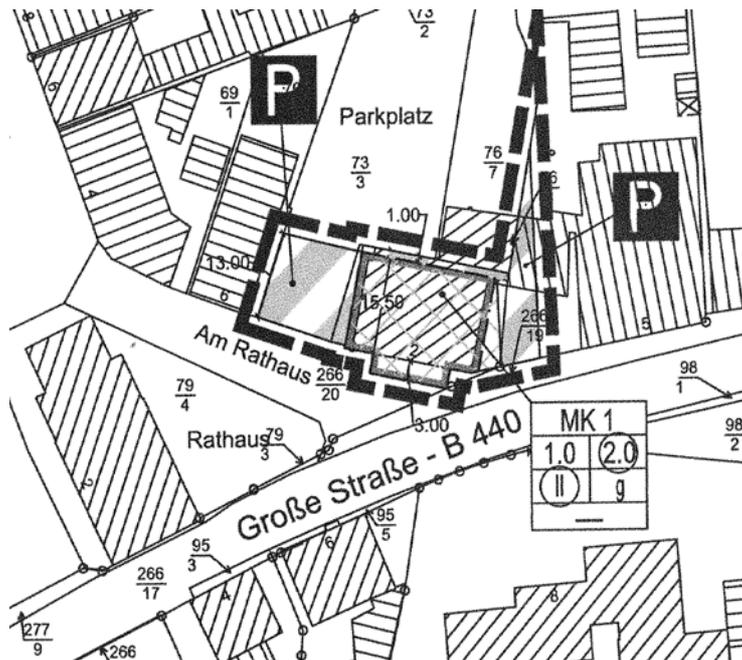
---

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

#### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6c „Stadtkern II“**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Visselhövede am 23.06.2010 den Bebauungsplan Nr. 6 c „Stadtkern“ beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt Folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 14.07.2010

Stadt Visselhövede  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
Twiefel

## **Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum am 06. Mai 2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden**

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Sottrum“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Sottrum.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Sottrum sind die Gemeinden Ahausen, Bötersen, Hassendorf, Hellwege, Horstedt, Reeßum und Sottrum.

### **§ 2**

#### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Sottrum zeigt in Rot unter silbernem mit schwarzem Nagelkreuz belegten rechten Obereck den Heiligen Georg in goldener Rüstung auf goldgezäumtem und goldhufigem, silbernem Pferde mit goldener Lanze, einen grünen Lindwurm erstechend.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Sottrum Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (3) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Samtgemeinde Sottrum ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Samtgemeinde**

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt neben den durch § 72 NGO bestimmten Aufgaben folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden:
  - a) Aufgaben im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs
  - b) Partnerschaft mit Sauveterre de Guyenne/Frankreich
  - c) Freundschaft mit Lubasz/Polen

### **§ 4**

#### **Samtgemeinderat und Ratsvorsitzender**

- (1) Der Vorsitzende des Samtgemeinderates führt die Bezeichnung „Ratsvorsitzender“. Er wird durch den ersten, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Ratsvorsitzenden vertreten.
- (2) Der Samtgemeinderat beschließt über
  - Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO, wenn der Vermögenswert 25.000 € übersteigt,
  - Verträge der Samtgemeinde im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt.

### **§ 5**

#### **Samtgemeindeausschuss**

- (1) Neben dem Samtgemeindebürgermeister gehört auch der Allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters dem Samtgemeindeausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

## **§ 6 Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Zu gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO vom Samtgemeindebürgermeister zu führenden Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden, für die Samtgemeinde nicht von erheblicher Bedeutung sind und im Einzelfall eine Wertgrenze von 5.000 € nicht überschreiten.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, z. B.  
Heranziehung zu Samtgemeindeabgaben,  
Erteilung von Prozessvollmachten,  
Einreichung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 2.000 €,
- c) Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumung,
- d) Rechtsgeschäfte, z.B.  
Honorarverträge für Architekten, Ingenieure, Planer und Gutachter  
Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten  
Verfügungen über das Samtgemeindevermögen  
Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt  
Stundung von Ansprüchen für längstens 12 Monate  
Niederschlagung von Forderungen  
Erlass von Forderungen  
Abschluss von Miet- und Pachtverträgen  
gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche  
Verträge über Lieferungen und Leistungen

## **§ 7 Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters**

Der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 6 Satz 1 NGO durch zwei stellvertretende Samtgemeindebürgermeister vertreten.

## **§ 8 Leitungspersonal der Samtgemeinde**

- (1) Der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er ist ständiger Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters für die in § 61 Abs. 7 NGO genannten Fälle.
- (2) Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Samtgemeindebürgermeisters und des allgemeinen Vertreters übernimmt der Leiter des Fachbereichs Bürgerservice und Interne Dienste die Vertretung.

## **§ 9 Einwohnerinformationen**

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 10 Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

## **§ 11 Samtgemeindeumlage**

Soweit die sonstigen Einnahmen den Bedarf nicht decken, erhebt die Samtgemeinde von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage), die je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt wird.

## **§ 12 Bekanntmachungen**

(1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Zeit, Ort und die Tagesordnungspunkte öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen sind vor der Sitzung durch Veröffentlichung in der Rotenburger Rundschau bekannt zu machen.

(3) Bekanntmachungen der Samtgemeinde, durch die für die Bürger Fristen in Lauf oder Termine gesetzt werden, sind in der Rotenburger Rundschau zu veröffentlichen.

(4) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Samtgemeinde beim Rathaus in Sottrum, Am Eichkamp 12, veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anders vorgeschrieben ist.

## **§ 13 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Juni 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Sottrum vom 11. Dezember 1997 außer Kraft.

Sottrum, den 06.05.2010

Samtgemeinde Sottrum  
Luckhaus (L. S.)  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2010 Nr. 14

---

## **S a t z u n g über die Benutzung des Freibades in Sottrum**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 71 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 06. Mai 2010 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Freibad, Badesaison**

(1) Die Samtgemeinde Sottrum betreibt das beheizte Freibad in Sottrum.

(2) Die Benutzung wird auf die sommerliche Badesaison beschränkt. Als solche gilt die Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres. Die Samtgemeindeverwaltung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

## **§ 2 Benutzung**

- (1) Die Benutzung des Freibades richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Die Benutzung des Freibades steht jedermann frei. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
  - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen. Hiervon ist der Pächter des Kiosks und sein Personal ausgenommen.

## **§ 3 Badpersonal, Hausrecht**

- (1) Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegen der Samtgemeinde Sottrum als öffentliche Aufgabe. Sie bedient sich zu ihrer Erfüllung des Schwimmmeisters und seiner Mitarbeiter (Badpersonal). Diese Bediensteten nehmen ihre Aufgaben gegenüber Benutzern als Amtspflicht wahr.
- (2) Das Badpersonal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht auf dem Gelände des Freibades im Auftrage der Samtgemeinde Sottrum gegenüber allen Besuchern aus.

## **§ 4 Haftung der Samtgemeinde**

- (1) Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Die Samtgemeinde Sottrum haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Samtgemeinde Sottrum nicht.
- (2) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Samtgemeinde Sottrum nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (3) Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrankschlüsseln oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Gebührenordnung aufgeführt.

## **§ 5 Haftung der Benutzer**

- (1) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigungen, Verunreinigungen oder missbräuchlicher Benutzung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (2) Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Mängel sind sofort dem Badpersonal zu melden.

## **§ 6 Gebühren**

Für die Benutzung des Freibades werden Gebühren nach der Gebührenordnung für das Freibad der Samtgemeinde Sottrum erhoben.

## **§ 7 Haus- und Badeordnung**

Die als Anlage 1 angefügte „Haus- und Badeordnung für das Freibad Sottrum“ ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 8 Verstöße**

- (1) Wer gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Haus- und Badeordnung handelt oder die Weisungen des Badpersonals nicht befolgt, kann durch das Badpersonal aus dem Freibad verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- (2) Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung. Wer ohne gültige Eintrittskarte im Freibad angetroffen wird, kann durch das Badpersonal aus dem Freibad verwiesen werden.
- (3) Bei wiederholten Verweisungen kann die Samtgemeindeverwaltung den Zutritt zum Freibad auf Zeit oder dauernd untersagen.

## **§ 9 Fundsachen**

- (1) Im Freibad gefundene Gegenstände sind an der Freibadkasse abzugeben.
- (2) Die Fundgegenstände werden dort mindestens 14 Tage lang aufbewahrt. Danach werden sie dem Fundbüro der Samtgemeinde Sottrum zugeleitet.

## **§ 10 Schwimmunterricht**

- (1) Der Schwimmmeister erteilt Schwimmunterricht.
- (2) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht in dem Freibad nicht zugelassen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 10.05.2010 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Benutzung des Freibades in Sottrum vom 20.04.1978 außer Kraft.
- (2) Diese Satzung ist während der Benutzungszeit (§ 1 Abs. 2) an einem allgemein zugänglichen Ort des Freibades auszuhängen.

Sottrum, den 06.05.2010

Samtgemeinde Sottrum  
Luckhaus  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

### **Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung des Freibades in Sottrum**

## **Haus- und Badeordnung für das Freibad Sottrum**

### **§ 1 Allgemeines**

1. Diese Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb, die als Aushang in schriftlicher Form den Badegästen bekannt gegeben wurden, an.
3. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft.

4. Das Rauchen ist im Freibad außerhalb des ausgewiesenen Raucherbereichs untersagt. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten und anderen Abfällen freizuhalten.
5. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
6. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
7. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

## **§ 2**

### **Öffnungszeiten und Zutritt**

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist 20 Minuten vor Betriebschluss zu verlassen.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Für Kinder unter sieben Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson, die mindestens 16 Jahre alt sein muss, erforderlich.
5. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.

## **§ 3**

### **Benutzung des Freibades**

1. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel u.ä. sind vor Aushändigung der Kleidung 10,- € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
2. Garderobenschränke, die nach Betriebschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
3. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
4. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
5. Der Aufenthalt im Nassbereich des Freibades ist nur in Badekleidung gestattet.
6. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
7. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
  - a) der Sprungbereich frei ist,
  - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
8. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
9. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
10. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
11. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.

12. Das Reservieren von Stühlen, Bänken oder Liegen ist nicht gestattet.
13. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.

#### **§ 4 Ausnahmen**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2010 Nr. 14

---

### **Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Samtgemeinde Sottrum (Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 6, 40, 71 Abs. 2 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum am 06.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Samtgemeinde Sottrum geregelt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen extremer Wetter- oder Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Der Samtgemeindebürgermeister stellt das Vorliegen extremer Wetter- oder Verkehrsverhältnisse fest und informiert die Bevölkerung in geeigneter Form über diese Feststellung. Die von den Eigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind im Anhang 1 zu dieser Satzung aufgeführt.
- (6) Die Absätze 1 und 3 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde Sottrum ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde Sottrum reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

## **§ 2 Ermächtigung**

Der Samtgemeinderat ermächtigt den Samtgemeindebürgermeister, die Grundstücke, die der Reinigungspflicht unterliegen, durch Umrandung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einer Karte auszuweisen und die Karte zu jedermann Einsicht offen zu legen. Macht der Samtgemeindebürgermeister von der Ermächtigung Gebrauch, so ist auf die Offenlegung der Karte durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen und die Karte ständig etwaigen Veränderungen anzupassen. Dabei ist das Datum zu vermerken, von dem an durch Neuanlegung von Straßen oder aus anderen Gründen die Reinigungspflicht entsteht.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. November 1978 außer Kraft.

### **Anhang 1 zu § 1 Abs. 5 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Sottrum vom 06. Mai 2010**

Alle Grundstückseigentümer, die mit ihrem Eigentum Anlieger der Bundesstraße 75 innerhalb der Ortsdurchfahrt von Sottrum und der Landesstraße 168 innerhalb der Ortsdurchfahrt von Stuckenborstel sind, jedoch nur insoweit, als die Grundstücke an die Bundesstraße 75 bzw. die Landesstraße 168 angrenzen.

Sottrum, den 06.05.2010

Samtgemeinde Sottrum  
Luckhaus  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2010 Nr. 14

## **Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sottrum (Straßenreinigungsverordnung)**

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit §§ 40 Abs. 1 Nr. 4 und 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum am 06.05.2010 für das Gebiet der Samtgemeinde Sottrum folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1 Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung), Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubeentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

## **§ 2**

### **Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Ausgenommen von der Straßenreinigung sind die Fahrbahnen der Bundes- und Landesstraßen sowie Sinkkästen und Einlaufschächte. Die sonstigen Fahrbahnen sind gemäß § 52 NStrG von der Reinigungspflicht ausgenommen, wenn die Reinigung den Anliegern wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist.
- (4) Soweit die Straßenreinigung durch die Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Sottrum den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie bei Bedarf bis sonnabends, 18.00 Uhr, durchzuführen. Fällt auf diesen Tag ein gesetzlicher Feiertag, ist die Reinigung bis zum vorhergehenden Werktag, 18.00 Uhr, vorzunehmen. Die Regelung des § 1 Abs. 2 dieser Verordnung bleibt unberührt.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die in Abs. 1 aufgeführten Bestandteile der Straßen bis zur jeweiligen Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

## **§ 3**

### **Winterdienst**

- (1) Bei Schneefall sind freizuhalten und bei Schnee- und Eisglätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist:
  - a) Rad- und Gehwege sowie gemeinsame Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, im übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m,
  - b) sofern Wege im Sinne von Buchstabe a) nicht vorhanden sind, ein Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn, oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,
  - c) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen die Wartefläche jeweils 3,00 m vor und hinter der Haltestelle, so dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist,
  - d) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen,
  - e) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen,
  - f) die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr und
  - g) die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten.
- (2) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (3) Der Winterdienst nach Absatz 1 ist werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchzuführen und bei Bedarf bis 18.30 Uhr zu wiederholen.
- (4) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien (Auftaumittel) nicht verwendet werden, Streusalz nur,
  - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (5) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (6) Bei eintretendem Tauwetter sind die dem Winterdienst unterliegenden Flächen von dem vorhandenen Eis zu befreien und der Ablauf des Schmelzwassers zu gewährleisten. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, sobald die Glättegefahr nicht mehr besteht.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Sie tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sottrum vom 23.11.1978 außer Kraft.

Sottrum, den 06.05.2010

Samtgemeinde Sottrum  
Luckhaus  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2010 Nr. 14

---

### **1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Hepstedt vom 03.06.2010**

Aufgrund der § 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Hepstedt am 11.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Hepstedt vom 06.07.2009 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält die nachstehende Fassung:

#### **„§ 6 Benutzungsgebühren**

##### **Für die Betreuung in der Kernzeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr!**

Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten des Kindergartens zu beteiligen. Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kind, von Montag bis Freitag, 99,00 Euro monatlich. Besuchen mehrere Geschwister den Kindergarten gleichzeitig, so beträgt die Gebühr ab zweitem Kind 76,00 Euro monatlich.

##### **Diese Regelung können nur Eltern von Krippenkindern in Anspruch nehmen!**

Eltern oder die Personensorgeberechtigten zahlen für die Betreuung in der altersübergreifenden Gruppe bei einer Betreuung von:

( Kernzeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr)

2 Tagen in der Woche = 54,00 € monatlich

3 Tagen in der Woche = 74,00 € monatlich

4 Tagen in der Woche = 89,00 € monatlich

5 Tagen in der Woche = 99,00 € monatlich

Besuchen mehrere Geschwister die altersübergreifende Gruppe gleichzeitig, so beträgt die Gebühr ab zweitem Kind bei einer Betreuung von:

2 Tagen in der Woche = 44,00 € monatlich  
3 Tagen in der Woche = 59,00 € monatlich  
4 Tagen in der Woche = 69,00 € monatlich  
5 Tagen in der Woche = 76,00 € monatlich

Für auswärtige Kinder ab drei Jahre, deren örtliche Gemeinde sich nicht an den Kosten des Kindergartens beteiligt, beträgt die Benutzungsgebühr für die Betreuung von Montag bis Freitag, 122,00 € monatlich bzw. 94,00 € für das Geschwisterkind.

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Besuch des Kindergartens im Laufe des Monats beginnt oder endet.

**Frühbetreuung ( 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr) montags bis freitags.**

Der monatliche Elternbeitrag je Kind wird halbstündlich auf € 23,00 festgesetzt.

**Spätbetreuung ( 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr ) montags bis freitags.**

Der monatliche Elternbeitrag je Kind wird halbstündlich auf € 23,00 festgesetzt.

**Wahlweise Früh- oder Spätbetreuung an 2, 3 oder 4 - Tagen in der Woche.**

Der monatliche Elternbeitrag je Kind wird halbstündlich auf € 25,00 festgesetzt.

- (1) Die Gebühr ist zum Ersten eines jeden Monats unaufgefordert im voraus zu überweisen. Sofern der Gemeindeverwaltung Abbuchungsvollmacht vorliegt, wird sie monatlich vom Konto der Eltern abgebucht.
- (2) Kommen die Eltern ihrer Zahlungspflicht nicht bis spätestens zum 05. eines jeden Monats nach, so kann über den Platz des Kindes ab 10. des Monats anderweitig verfügt werden.
- (3) Für Kinder, die dem Kindergarten auf Zeit fernbleiben, wird eine Gebührenermäßigung nicht gewährt.
- (4) Droht die Aufnahme eines Kindes bei Vorliegen besonderer Aufnahmegründe oder bei Vorliegen von individuellen Benachteiligungen (§ 2 Abs. 2 und 3) an den Gebühren zu scheitern, so bemüht sich die Gemeinde um einen Kostenträger. Notfalls trägt die Gemeinde die Gebühren selbst, oder gewährt einen Nachlass. Über die Übernahme der Gebühren oder den Nachlass entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (5) Für Kinder, die eingeschult werden, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Kindergarten-Sommerferien gemäß § 5 beginnen.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01. August 2010 in Kraft.

Hepstedt, den 03.06.2010

Gemeinde Hepstedt  
Meyer  
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2010 Nr. 14

**Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt  
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in der Sitzung am 30. Juni 2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	647.200,00 €
	in der Ausgabe auf	647.200,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	65.100,00 €
	in der Ausgabe auf	65.100,00 €

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 25.000,00 Euro.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	350 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer		340 v. H.

Hipstedt, den 30.06.2010

Gemeinde Hipstedt

Poreda

Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hipstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Hipstedt, den 31. Juli 2010

Gemeinde Hipstedt

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2010 Nr. 14

## **1. Satzung (Ersetzungssatzung) zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Sittensen vom 24. Juni 2010**

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 24.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Sittensen vom 15.02.2001 wird wie folgt geändert oder ergänzt:

#### **1. § 9 erhält folgende Fassung:**

### **§ 9**

#### **Bemessungsgrundlagen und Steuersätze**

(1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis für jeden angefangenen Betriebsmonat, wenn die Spielgeräte mit manipulationsssicheren Zählwerken ausgestattet sind.

Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit und für Geräte zur Musikwiedergabe bemisst sich die Steuer nach festen Pauschsätzen.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele.

(4) Die Steuer beträgt für den Erhebungszeitraum

#### **1. Januar 2006 bis 30. Juni 2010 für**

- a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, 12 v. H vom Einspielergebnis höchstens 50,00 € je Gerät,
- b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, 12 v. H vom Einspielergebnis höchstens 150,00 € je Gerät,
- c) Geräte nach Buchst. a), die gleichzeitig mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit 12 v. H vom Einspielergebnis, höchstens 50,00 €,
- d) Geräte nach Buchst. b), die gleichzeitig mehrere Spiele ermöglichen, je Gewinnmöglichkeit 12 v. H vom Einspielergebnis, höchstens 150,00 €,
- e) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe g) und Buchstabe h) 25,00 € je Gerät,
- f) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe g) und Buchstabe h) 50,00 € je Gerät,
- g) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 500,00 € je Gerät,
- h) Geräte zur mechanischen Musikwiedergabe, 10,00 € je Gerät.

(6) In den Fällen, in denen das Einspielergebnis nach § 9 Abs. 2 nicht nachgewiesen wird, gelten die in § 9 Absatz 4 genannten Höchstbeträge als Festbeträge.

(7) Der Steueranspruch entsteht bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis mit Ablauf des Kalendermonats.

(8) Im übrigen gilt § 8 entsprechend.

#### **2. Eingefügt wird folgender § 10 a:**

##### **§ 10 a**

##### **Verfahren bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis**

(1) Sollen unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen abgegeben werden, sind diese auf einem von der Gemeinde Sittensen vorgeschriebenen Vordruck für die einzelnen Kalendermonate bis zum 31.12.2010 einzureichen. Diesen Steuererklärungen sind die entsprechenden Zählwerksausdrucke beizufügen.

(2) In den Fällen der Besteuerung nach § 9 Abs. 1 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. der § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. In diesen Fällen hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen.

(3) Für die im Gemeindegebiet der Gemeinde Sittensen betriebenen Spielgeräte ist die Besteuerung nach dem Einspielergebnis nur für alle Apparate und Automaten mit Gewinnmöglichkeit für jeden Steuerschuldner einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr zulässig.

(4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Gemeinde Sittensen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

## Artikel II

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft und gilt bis zum 30.06.2010.

Sittensen, den 24.06.2010

Gemeinde Sittensen  
Tiemann  
Gemeindedirektor

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2010 Nr. 14

### Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Sittensen zum 01.07.2010

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 24.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Steuergegenstand

Die Gemeinde Sittensen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
- 2 a. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums vom 23.07.2004 (BGBl. I S.1857) gekennzeichnet worden sind;
- 3 a. Veranstaltungen, bei denen Filme, bespielte Videokassetten, Bildplatten oder vergleichbare Bildträger vorgeführt werden, die von der obersten Landesbehörde nicht gem. § 6 Abs. 3 Ziff. 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. vom 25.2.1985 (BGBl. I S. 425) gekennzeichnet worden sind und die zudem in übersteigter, anreißerischer oder aufdringlicher selbstzweckhafter Form, insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind,
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

## **§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
  - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als "wertvoll" oder "besonders wertvoll" anerkannt worden sind oder
  - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind. Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Bildträgern.
3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
- 3 a. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 2. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
4. Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
5. der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.
7. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

## **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i.S. von § 1 Nrn. 5 und 6 diejenige/derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
  1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6.

## **§ 4 Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird als
  - Kartensteuer,
  - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
  - Steuer nach der Roheinnahme,
  - Spielgerätesteuer,erhoben.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 a. erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 a. erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.

- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer
  - bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3a. in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und
  - bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 erhoben.
- (5) Als Spielgerätesteuern wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

## **§ 5**

### **Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 5 und 6 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

## **§ 6**

### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i. S. von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören z. B. auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuern ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele.
- (8) Als Einspielergebnis bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten gilt das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.
- (9) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (10) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

## **§ 7**

### **Steuersätze**

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz
 

1. bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und Nr. 2	10 v. H.
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 und 3 a.	30 v. H.
3. bei übrigen Veranstaltungen der Bemessungsgrundlage.	20 v. H.

- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz
- |   |        |
|---|--------|
| 1. bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1 | 1,00 € |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2     | 2,00 € |
| 3. in allen übrigen Fällen                | 2,00 € |
- pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.
- (3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses.
- (4) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Absatz 8 beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- |  |          |
|--|----------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)                                       | 50,00 €  |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)                                 | 25,00 €  |
| c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 500,00 € |
| d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können                | 50,00 €  |
| e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit   | 15,00 €  |

## **§ 8 Erhebungszeitraum**

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Gemeinde Sittensen kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

## **§ 9 Entstehung des Steueranspruchs**

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

## **§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat auf Anfrage innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde Sittensen vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Gemeinde Sittensen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Sittensen die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Sittensen die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

#### **§ 11 Fälligkeit**

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Gemeinde Sittensen innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

#### **§ 12 Anzeigepflichten**

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.
- (3) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 4 bei der Gemeinde Sittensen spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (4) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Gemeinde Sittensen eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.

#### **§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten**

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen / Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde Sittensen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Sittensen vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Gemeinde Sittensen genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.
- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Gemeinde Sittensen vorzulegen.

#### **§ 14 Sicherheitsleistung**

Die Gemeinde Sittensen kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

**§ 15**  
**Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Gemeinde Sittensen ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Sittensen ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Gemeinde Sittensen Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

**§ 16**  
**Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Sittensen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Sittensen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

**§ 17**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 12 Absätze 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 12 Absatz 3 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
  4. entgegen § 13 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde Sittensen nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
  5. entgegen § 15 Absatz 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 18**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Sittensen, den 24.06.2010

Gemeinde Sittensen  
Tiemann  
Gemeindedirektor

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2010 Nr. 14

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.